

Dezemat 53

im Hause

Betr.: Planfeststellungsverfahren Verlegung der A 4 zwischen Kerpen und

Düren

hier: Einhaltung des Datenschutzes

- Bez. 1. Einwenderliste
2. ergänzend vorgelegte Einwendungsunterlagen

Nach Überprüfung der von Ihnen vorgelegten Einwenderliste sowie der Einwendungsunterlagen nehme ich abschließend zu der von den Einwenderinnen und Einwendern im Erörterungstermin vermuteten Verletzung des Datenschutzes wie folgt Stellung:

I. Bewertung nach § 29 VwVfG NRW

RWE-Power bzw seine am Verfahren beteiligten Tochterunternehmen sind als Kostenträger der Maßnahme Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 29 Abs. 1 VwVfG NRW und können daher gegenüber der BR Köln als zuständiger Verwaltungsbehörde vor die Vorbereitung und Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 17 FStrG Akteneinsicht verlangen, soweit dies zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Von einem solchen Anspruch sind solche Akten ausgeschlossen, die unter keinem denkbaren Gesichtspunkt für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren von Bedeutung sein können, insbesondere keinen konkreten Bezug zu dem Verfahren oder die im Verfahren zu treffenden Entscheidungen haben können. Zu letzterem gehören die Einwendungen nicht.

Überdies ist RWE Power im Antragsverfahren auch in der Funktion eines Plan erarbeitenden Büros tätig gewesen, was bereits in der Offenlage durch das Logo von RWE-Power auf den Ordnern mit den Unterlagen deutlich geworden ist. Dass

sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Antragsteller auch für die Erarbeitung der Synopse zu den Einwendungen der fachlichen Unterstützung bedient hat, für die dann auch die Kenntnis der Einwendungen erforderlich war, begegnet datenschutzrechtlich keinen Bedenken, da eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 16 Abs. 1 DSGVO NRW) zulässig ist, wenn

- a) sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 (rechtmäßige Aufgabenerfüllung der übermittelnden Behörde) vorliegen oder
- b) der Auskunftsbeglehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der betreffenden Person überwiegt.

Dass Landesbetrieb Straßenbau NRW wie auch die Bezirksregierung mit der Antragstellung im Planfeststellungsverfahren bzw der Durchführung des Anhörungsverfahrens ihre rechtmäßigen, weil in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erfüllen, dürfte außer Zweifel stehen, so dass die Übermittlung der für diese Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zulässig ist. Ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse ist im Rahmen des Termins auch nicht geltend gemacht worden.

Im Übrigen zählen Namen und Anschrift der Einwender auch nach Ansicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht zu den geheimhaltungsbedürftigen Angaben im Sinne des § 29 Abs. 2 VwVfG.

II. Einzelprüfung

Nach Einsichtnahme in die vorliegenden Einwendungen ist festzustellen, dass diese größtenteils allgemeine Vorbehalte gegen das Vorhaben aus Textbausteinen enthalten. Auf besonders schützenswerte persönliche Angaben wird in einer Vielzahl von Schreiben hingewiesen, wobei auf gesundheitliche Aspekte oder auf berufliche oder wirtschaftliche Einbußen

fast ausschließlich in allgemeiner Form Bezug genommen wird.

Auch die Überprüfung der individuellen Einwendungen - wovon vier als Einwendungen juristischer Personen ohnehin nicht unter den Geltungsbereich des DSG NRW fallen - hat ergeben, dass zwar zum Teil Feinstaub- oder Lärmimmissionen konkretisiert und detailliert aufgeführt werden, daraus aber keine individuellen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Einwender geltend gemacht werden. Die in einem einzigen Fall von einer Einwenderin befürchtete Verschlechterung ihrer Diabetes ist nur mit statistischen Angaben begründet und somit datenschutzrechtlich als allgemeine Aussage irrelevant.

Soweit in mehreren Fällen eine Wertminderung von Eigentum befürchtet und diese mit konkreten Beträgen beziffert wird, ist diesen Schreiben nicht zu entnehmen, ob es sich um gutachterliche Feststellungen oder persönliche Schätzungen handelt. Letzteres erscheint eher wahrscheinlich. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass diese Einwender auf Grund der Lage ihrer Grundstücke Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungszahlungen in Anspruch nehmen können, was im Beschluss dem Grunde nach festzustellen wäre, so dass auch hier keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Weiterleitung der Einwendungen bestehen. Dies gilt auch für diejenigen Einwender, die sich auf existenzgefährdende Auswirkungen für ihre Betriebe oder in zwei Fällen auf Verluste von Jagdbezirken berufen. Diese Aspekte müssen zwingend im Rahmen des Verfahrens mit dem Antragsteller und dem verfahrensbeteiligten Unternehmen erörtert werden, um von der Planfeststellungsbehörde abschließend gewertet werden zu können.

Nach alledem ist festzustellen, dass durch die Weitergabe der Einwenderliste an RWE-Power kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begangen wurde.

gez. Leva